



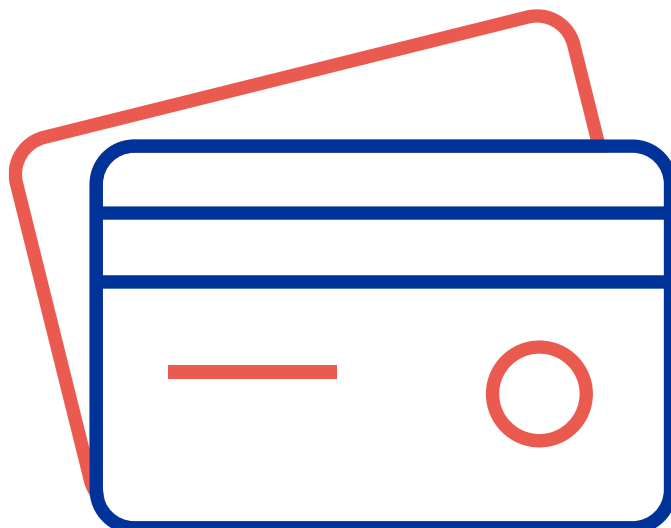
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023

Bundesamt für Strassen

EFK-23363

INKL. STELLUNGNAHMEN

09.04.2024



DOKUMENTINFORMATION

BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Monbijoustrasse 45
3003 Bern
Schweiz

BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE
NUMERO DI ORDINAZIONE
ORDERING NUMBER

806.23363

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI
ADDITIONAL INFORMATION

www.efk.admin.ch
info@efk.admin.ch
+ 41 58 463 11 11

ABDRUCK

REPRODUCTION
RIPRODUZIONE
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)
Autorisée (merci de mentionner la source)
Autorizzata (indicare la fonte)
Authorized (please mention source)

PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.

Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

INHALTSVERZEICHNIS

1	Management Summary	4
2	Durchführung und Ergebnisse der Revision	5
3	Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung	6
3.1	Bilanz	6
3.1.1	Umlaufvermögen	6
3.1.2	Nationalstrassen im Bau	7
3.1.3	Bedingt rückzahlbare Darlehen für Agglomerationsprogramme	8
3.1.4	Kurzfristiges Fremdkapital	9
3.1.5	Langfristiges Fremdkapital	10
3.2	Erfolgsrechnung	10
3.2.1	Aufwand	10
3.2.2	Ertrag	12
3.3	Eventualverbindlichkeiten	13
3.4	Dolose Handlungen	13
3.5	Prüfung der generellen IT-Kontrollen	13
4	Zusammenfassung der Prüfungsdifferenzen	14
5	Internes Kontrollsystem	15
6	Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen	16
7	Weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte	17
7.1	Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften	17
7.2	Aussergewöhnliche oder bedeutsame Transaktionen mit nahestehenden Personen	17
7.3	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	17
7.4	Verwendung der Arbeit der Internen Revision	17
	Anhang 1 – Rechtsgrundlagen	18
	Anhang 2 – Abkürzungen	19




1 MANAGEMENT SUMMARY

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zusammengefasst.

Sachverhalt	Status
Durchführung und wesentliche Ergebnisse der Prüfung <p>Die EFK hat die Prüfungsarbeiten wie geplant durchgeführt. Den Vermerk mit Datum vom 9. April 2024 zur Jahresrechnung 2023 hat sie ohne Einschränkung und Hinweis erteilt. In ihrem Vermerk empfiehlt sie den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte und der Bundesversammlung, die Jahresrechnung zu genehmigen.</p> <p>Die EFK hat alle wesentlichen Punkte und Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2023 mit den zuständigen Personen besprochen (siehe Kapitel 2).</p>	●
Qualität der Rechnungslegung <p>Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit dem Finanzhaushaltgesetz (FHG), der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) und nach den Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund (HH+RF), insbesondere Kapitel 5.2.3 Nationalstrassen, erstellt.</p> <p>Die Anmerkungen zur Rechnungslegung finden sich in Kapitel 3. Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (SR 725.13) erstellt.</p> <p>Die Anmerkungen zur Rechnungslegung finden sich in Kapitel 3. Die Prüfungsdifferenzen sind im Kapitel 4 zusammengefasst.</p>	●
Feststellungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) <p>Die EFK hat die Existenz des IKS im Testat vom 9. April 2024 bestätigt. Die Feststellungen hierzu sind in Kapitel 5 dargelegt.</p>	●

Zusammenfassung der wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2023

Legende:

-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die Verwaltungseinheit (VE) besteht dringender Handlungsbedarf.
-  Es besteht ein Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden kann.
-  Die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK, daher besteht aus deren Sicht kein Handlungsbedarf.

2 DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DER REVISION

Die EFK hat die Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle (SR 614.0) und in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Die Unabhängigkeit der EFK ist im Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Auf der Basis einer Risikoanalyse und des mehrjährigen Rotationsplans zur Prüfung des IKS hat die EFK die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und damit verbunden den Prüfungsansatz definiert.

Die Schlussrevision wurde zwischen dem 4. März und 9. April 2024 durchgeführt. Die EFK konnte die Abschlussarbeiten wie geplant durchführen. Die Prüfung wurde von Frau Senem Paganini (Revisionsleiterin) und Herrn Beda Mathis durchgeführt. Herr Rolf Schaffner hat die generellen IT-Kontrollen überprüft. Die EFK wurde von Stephan Aeschlimann und Aicha Ammann von der Internen Revision des Bundesamts für Strassen (ASTRA) unterstützt. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 wurden nur punktuell Prüfungen zum IKS durchgeführt. Für die Abschlussprüfung stützt sich die EFK auf IKS-Prüfungen, die sie anlässlich der Zwischenrevisionen und Funktionsprüfungen durchgeführt hat.

Den Vermerk mit Datum vom 9. April 2024 zur Jahresrechnung 2023 hat die EFK ohne Einschränkung erteilt und die Existenz eines IKS gemäss den Vorgaben der Direktion des ASTRA bestätigt. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente der Prüfung.

Die in diesem Bericht festgehaltenen Ergebnisse wurden an der Schlussbesprechung vom 9. April 2024 besprochen. Teilgenommen haben seitens ASTRA der Abteilungsleiter Steuerung und Finanzen, der Bereichsleiter Finanzen und Controlling, die Leiterin Finanzbuchhaltung, die Bereichsleiterin Investitionscontrolling Nationalstrassen, die Fondsmanagerin NAF und der Leiter Risiko- und Qualitätsmanagement. Die Interne Revision des ASTRA war mit der stellvertretenden Bereichsleiterin vertreten. Die EFK war mit der Federführenden und der Revisionsleiterin vertreten.

Die EFK bedankt sich bei allen an dieser Prüfung beteiligten Personen für ihre Verfügbarkeit sowie die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

3 FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem HH+RF erstellt. Die Abstimmung mit den im SAP vorgenommenen Buchungen ergab bei den geprüften Transaktionen eine Übereinstimmung mit den definierten Geschäftsvorfällen. Geschäftsvorfälle sind bestimmte Ereignisse, die sich auf die finanzielle Situation der Verwaltungseinheit auswirken.

Die EFK hat zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung Folgendes zu bemerken:

3.1 Bilanz

Die Bilanz per 31. Dezember 2023 zeigt folgende Salden:

In TCHF	2023	2022	Differenz	Differenz in %
Aktiven	4 587 977	4 545 232	42 745	1 %
Umlaufvermögen	4 587 977	4 545 232	42 745	1 %
Anlagevermögen	-	-	-	-
Nationalstrassen im Bau	8 868 560	8 815 233	53 327	1 %
Wb Nationalstrassen im Bau	- 8 868 560	- 8 815 233	- 53 327	1 %
Bedingt rückzahlbare Darlehen Agglomerationsverkehr	988 508	971 051	17 457	1 %
Wb bedingt rückzahlbare Darlehen Agglomerationsverkehr	- 988 508	- 971 051	- 17 457	1 %
Passiven	4 587 977	4 545 232	42 745	1 %
Kurzfristiges Fremdkapital	903 342	693 923	209 419	30 %
Langfristiges Fremdkapital	3 684 635	3 851 309	- 166 674	- 4 %

Wb = Wertberichtigung

3.1.1 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen enthält hauptsächlich die Forderung des NAF gegenüber dem Bund von 4,6 Milliarden Franken. Sie beinhaltet die zugesprochenen Einlagen, die der NAF für seine Aufgabenerfüllung noch nicht verwendet hat. Diese Mittel wird er von der Bundesrechnung noch abrufen können. Deshalb bilanziert das ASTRA eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr resultiert daraus, dass 2023 die Entnahmen aus dem Fonds tiefer ausgefallen sind als die Einlagen.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Das Umlaufvermögen ist nachgewiesen und werthaltig. Die Verbuchung erfolgte in den vorgesehenen Positionen nach den definierten Geschäftsvorfällen.

3.1.2 Nationalstrassen im Bau

Die Anlagen im Bau (AiB) werden in der Anlagenbuchhaltung wie folgt differenziert:

In TCHF	Bestand per 1.1.2023 im NAF	Zugang in AiB NAF	Abgang fertiggestellte bzw. gekaufte Anlagen an ASTRA	Bestand per 31.12.2023 im NAF
AiB Ausbau, Unterhalt, Engpassbe- seitigung, Kapazitätserweiterung und grössere Vorhaben	7 829 279	2 050 191	- 1 992 269	7 887 201
AiB Netzfertigstellung	982 186	168 472	- 174 810	975 848
AiB Software Nationalstrassen	3768	6177	- 4434	5511
Betrieb	-	26	- 26	-
Total	8 815 233	2 224 866	- 2 171 539	8 868 560

Die AiB werden sowohl im NAF als auch beim Bund (ASTRA) aktiviert. Beim NAF sind sie aber zu 100 % wertberichtigt. Sobald die Anlagen in Betrieb genommen werden, erfolgt im ASTRA die Umgliederung von den AiB in die passende Anlagekategorie. Ab diesem Zeitpunkt werden sie abgeschrieben. Im NAF erfolgt zeitgleich die Ausbuchung der AiB, inkl. der Wertberichtigung.

AiB Ausbau, Unterhalt und Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterung und grössere Vorhaben

Die Betreuung der Projekte erfolgt durch die ASTRA-Filialen. Die Finanzierung erfolgt vollständig durch den NAF. Die Investitionen in Ausbau-, Unterhalts-, Engpassprojekte sowie Kapazitätserweiterung und grössere Vorhaben beliefen sich 2023 auf 2,1 Milliarden Franken (Vorjahr: 1,7 Milliarden Franken). 2023 befanden sich weiterhin grosse Projekte in der Realisierungsphase und die Hauptarbeiten werden durchgeführt.

Abgeschlossene Ausbau-, Unterhalts- und Engpassprojekte, die von den AiB in die Anlagen in Betrieb umgebucht wurden, betragen 2,2 Milliarden Franken (Vorjahr: 1,8 Milliarden Franken). 2023 sind grössere Projekte wie die Sanierung des Abschnitts A5 Colombier–Cornaux (483 Millionen Franken), das Sanierungsprojekt A2 zwischen Airolo und Quinto (337 Millionen Franken) und die dritte Röhre Gubristtunnel (302 Millionen Franken) in Betrieb gegangen.

AiB Netzfertigstellung

Bei Bauprojekten der Netzfertigstellung sind die Kantone die Bauherren. Die Netzfertigstellung stellt eine Verbundaufgabe dar. Daher wird sie hauptsächlich aus dem NAF und, mit einem kleineren Anteil, von den Kantonen finanziert.

Per 31. Dezember 2023 sind Bauprojekte der Netzfertigstellung mit 976 Millionen Franken in den AiB bilanziert. Davon betreffen 795 Millionen Franken bzw. 82 % die Autobahn A9 im Oberwallis. 2023 sind bei der A9 keine Abschnittseröffnungen erfolgt. Der nächste Teilabschnitt wird voraussichtlich 2025 eröffnet. 2023 wurden 169 Millionen Franken in Netzfertigstellungsprojekte investiert (Vorjahr: 139 Millionen Franken).

AiB Software Nationalstrassen

In den AiB sind die Softwareprojekte Integration von Verkehrsmanagement-Anlagen Schweiz (IVM CH), Geoportal Strasseninfrastruktur (GeoSI) und die Fachanwendung Betriebs- und Sicherheitsausrüstung (FA BSA) enthalten. Der Bestand ist hauptsächlich auf IVM CH zurückzuführen.

Betrieb

Bei den Beschaffungen für den Bereich Betrieb handelt es sich um Anschaffungen von Geräten für die Schadenwehr Gotthard.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die Abwicklung der Beschaffungen bei den Leistungserbringern und die Handhabung des Baukostenmanagements ist in den Filialen etabliert. Das Investitionscontrolling in Zusammenarbeit mit der Zentrale in Ittigen funktioniert gut.

Die AiB sind nachgewiesen und werthaltig. Die Verbuchung erfolgt nach den definierten Geschäftsvorfällen. Die Anlagen sind vollständig wertberichtet und beim ASTRA in der gleichen Höhe bilanziert.

3.1.3 Bedingt rückzahlbare Darlehen für Agglomerationsprogramme

Der NAF zahlt bedingt rückzahlbare Darlehen und À-fonds-perdu-Beiträge für die Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen aus. Unter gewissen Bedingungen, zum Beispiel bei Zweckentfremdung, kann die Rückzahlung der Darlehen verlangt werden. Da jedoch in der Regel die Rückzahlungsbedingungen nicht eintreten, werden die Darlehen bereits bei der Gewährung vollständig wertberichtet.

In TCHF	2023	2022	Differenz	Differenz in %
Darlehen Agglomerationsverkehr				
Bedingt rückzahlbare Darlehen Dritte	65 230	55 903	9327	17 %
Wb bedingt rückzahlbare Darlehen Dritte	- 65 230	- 55 903	- 9327	- 17 %
Darlehen Agglomerationsverkehr SBB				
Bedingt rückzahlbare Darlehen SBB	923 278	915 147	8131	1 %
Wb bedingt rückzahlbare Darlehen SBB	- 923 278	- 915 147	- 8131	1 %
Total	-	-	-	-

2023 wurden die Darlehen um 17,5 Millionen Franken erhöht. Es erfolgten Investitionsbeiträge an den Agglomerationsverkehr in der Höhe von 121 Millionen Franken (Vorjahr: 164 Millionen Franken). Für die bedingt rückzahlbaren Darlehen wie auch für die À-fonds-perdu-Beiträge für den Agglomerationsverkehr liegen Bestätigungen der Empfänger für die jährlichen Auszahlungen vor. Ende 2023 führt der NAF 20 Darlehen.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die Darlehen existieren, sind vollständig ausgewiesen und entsprechend den Vorgaben wertberichtet.

3.1.4 Kurzfristiges Fremdkapital

In TCHF	2023	2022	Differenz	Differenz in %
Verbindlichkeiten Dritte	- 112 310	- 25 321	- 86 989	344 %
Passive Rechnungsabgrenzung	- 726 209	- 606 304	- 119 905	20 %
Kurzfristige Rückbehalte	- 64 823	- 62 298	- 2525	4 %
Total	- 903 342	- 693 923	- 209 419	30 %

Verbindlichkeiten Dritte

Die starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass bedingt durch die Einführung des neuen Kreditorenworkflows im Herbst 2023 ein Rückstand in der Bearbeitung der Rechnungen entstanden ist. Einen weiteren Effekt hatten die laufenden grossen Bauprojekte, die zu vermehrten Rechnungseingängen geführt haben.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Die Abgrenzungen per Ende 2023 betreffen erhaltene aber noch nicht abgerechnete Leistungen. Dies ist hauptsächlich bei Leistungen für Projekte aus den Bereichen Ausbau und Unterhalt von Nationalstrassen der Fall.

Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 120 Millionen Franken ist auf die laufenden grossen Bauprojekte zurückzuführen.

Rückbehalte

Die Rückbehalte sind in der Norm 118 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) geregelt. Sie werden als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmerinnen und Unternehmer bis zur Abnahme des Werkes gebildet. Das ASTRA begleicht während der Bauphase je nach Vereinbarung nicht 100 % der Vertragssumme. Der Rückbehalt wird erst am Ende des Projektes mit der Schlussabrechnung überwiesen. Die Tabelle mit den langfristigen Rückbehalten ist auf der folgenden Seite ersichtlich.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Verbindlichkeiten Dritte, die Abgrenzungen sowie der Bestand der kurzfristigen und langfristigen Rückbehalte sind nachgewiesen und vollständig.

3.1.5 Langfristiges Fremdkapital

In TCHF	2023	2022	Differenz	Differenz in %
Mittel- und langfristige Rückbehalte	- 14 394	- 22 945	- 8551	- 37 %
Reservierte Mittel Nationalstrassen	- 3 670 240	- 3 828 364	- 158 124	4 %
Total	- 3 684 634	- 3 851 309	- 166 675	4 %

Reservierte Mittel für den Nationalstrassenbau

Als reservierte Mittel für den Nationalstrassenbau werden jene Beträge ausgewiesen, die als zweckgebundene Einnahmen in den NAF eingelegt wurden und deren Verwendung voraussichtlich zu aktivierbaren Nationalstrassenabschnitten führen wird. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt als fertiggestellte Anlagen ans ASTRA transferiert und stellen daher eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bund dar.

2023 waren die AiB-Zugänge erstmals höher als die Einlage in den NAF. Dies führte zu einer Abnahme der Fondsreserven. Auch die voraussichtliche Fondsentwicklung zeigt dieses Ergebnis auf. In den kommenden Jahren werden tiefere Einnahmen bei gleichzeitig höheren Ausgaben erwartet. Dies würde dazu führen, dass die Fondsreserven bis 2030 aufgebraucht wären.

Die tieferen Einnahmen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass zunehmend Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb im Verkehr sind. Für diese Fahrzeuge müssen heute weder die Mineralölsteuer noch der Mineralölsteuerzuschlag bezahlt werden. Der Bundesrat ist aktuell daran, eine Ersatzabgabe für Elektrofahrzeuge auszuarbeiten.

🔍 SCHLUSSFOLGERUNG

Die Verbuchung erfolgte nach den definierten Geschäftsvorfällen. Die Position wird im ASTRA unter Einlagen, die voraussichtlich zu aktivierungsfähigen Anlagen führen werden, mit dem gleichen Betrag ausgewiesen. Die Abstimmung mit der Gegenbuchhaltung konnte differenzlos vorgenommen werden.

3.2 Erfolgsrechnung

3.2.1 Aufwand

In TCHF	2023	2022	Differenz	Diff. in %
Aufwand	- 2 765 607	- 2 744 493	- 21 114	- 1 %
Informatikaufwand	- 10 386	- 156	- 10 230	6558 %
Betrieb Nationalstrassen	- 434 466	- 430 354	- 4112	1 %
Nicht aktivierbarer Nationalstrassenbau	- 115 506	- 118 046	2540	- 2 %
Einlage in reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	- 2 066 743	- 2 012 054	- 54 689	- 3 %
Wertberichtigung Investitionsbeiträge Agglomerationsverkehr	- 121 046	- 164 795	43 749	- 27 %
Wertberichtigung Darlehen Agglomerationsverkehr	- 17 458	- 19 088	1630	- 9 %
Übriger Finanzaufwand	- 2	0	- 2	0 %

Informatikaufwand

Der Informatikaufwand für das Verkehrsmanagement wird über den NAF finanziert. Das sind insbesondere die IT-Projekte Road Infrastructure Management ASTRA und Systemarchitektur Schweiz. Das Projekt Managementinformationssystem Strassen (MISTRA) wird bis 2024 weiterhin aus dem Globalbudget des ASTRA finanziert. Ab 2025 wird auch MISTRA über den NAF finanziert.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die EFK hat stichprobenweise Einsicht in die Rechnungen und die hinterlegten Kostenarten (aktivierbar / nicht aktivierbar) genommen. Daraus ergaben sich keine negativen Feststellungen.

Betrieb Nationalstrassen

Im Betrieb Nationalstrassen sind hauptsächlich die Vergütungen an die elf Gebietseinheiten in der Höhe von 389 Millionen Franken (Vorjahr: 378 Millionen Franken) enthalten. Diese sind meist Teil von kantonalen Baudirektionen. Ihnen wurde per Leistungsvereinbarung der Betrieb der Nationalstrassen übertragen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist auf Mehrleistungen der Gebietseinheiten im Jahr 2023 zurückzuführen.

Des Weiteren sind unter dieser Aufwandsposition die Bundesbeiträge an die Schadenwehren auf Nationalstrassen von 33 Millionen Franken (Vorjahr: auch 33 Millionen Franken) enthalten. Sie betreffen hauptsächlich Leistungen für Feuer-, Chemie-, Öl- und Strahlenwehrstützpunkte.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die Ausgaben liegen innerhalb des erwarteten Wertes. Die EFK hat stichprobenweise Abstimmungen der verbuchten Ausgaben mit den pauschal abgegoltenen Leistungen, den sogenannten Globalen der Gebietseinheiten, sowie den Leistungen im Aufwand vorgenommen. Daraus ergaben sich keine negativen Feststellungen.

Nicht aktivierbarer Nationalstrassenbau: Ausbau und Unterhalt

Nicht aktivierbarer Nationalstrassenbau enthält hauptsächlich Ausgaben für flankierende Massnahmen. Dazu gehören Schutzmassnahmen oder Hilfsstrassen ausserhalb der Nationalstrassenperimeter. Die Kosten hängen von den jeweiligen Projektaufträgen ab und können daher jährlich schwanken.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die EFK hat stichprobenweise Einsicht in die Rechnungen und die hinterlegten Kostenarten genommen. Daraus ergaben sich keine negativen Feststellungen.

Weitere Aufwandspositionen

Zur Position Einlage in reservierte Mittel für Nationalstrassenbau siehe Kapitel 3.1.5. Ausführungen zu den Positionen Wertberichtigung Investitionsbeiträge und Darlehen an Agglomerationsverkehr sind im Kapitel 3.1.3 enthalten.

3.2.2 Ertrag

In TCHF	2023	2022	Differenz	Diff. in %
Ertrag	2 765 607	2 744 493	21 114	1 %
Zweckgebundene Einnahmen	2 714 921	2 691 032	23 889	1 %
Mineralölsteuerzuschlag	1 650 177	1 701 973	- 51 756	- 3 %
Mineralölsteuer	180 780	186 086	- 5306	- 3 %
Automobilsteuer	382 097	331 351	50 746	15 %
Nationalstrassenabgabe	419 847	376 293	43 554	12 %
Ertrag CO2-Sanktionen Personenwagen	22 020	35 329	- 13 309	- 38 %
Kompensationsbeitrag Kantone für NEB-Streckenübernahme	60 000	60 000	0	0 %
Einnahmen aus Drittmitteln und übrige Einnahmen	50 686	53 461	- 2775	- 5 %
Einnahmen aus Drittmitteln und Kofinanzierungen	38 756	41 999	- 3243	- 8 %
Bewirtschaftungserträge	11 930	11 462	468	4 %

Da es sich um einen Fonds handelt, sind alle Einnahmen zweckgebunden. Die Fondseinlagen erfolgen gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehrs-fonds. Die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen teilt sich wie folgt auf:

Nicht aktivierbare Ausgaben	560 Millionen Franken
Aktivierbare Investitionen	2067 Millionen Franken
Beiträge an den Agglomerationsverkehr	139 Millionen Franken
Total Einlagen	2766 Millionen Franken

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die zweckgebundenen Einnahmen werden hauptsächlich beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erhoben. Die Abstimmung mit der Gegenbuchhaltung BAZG konnte differenzlos vorgenommen werden.

Erträge aus Drittmitteln und Kofinanzierungen

Die Erträge aus Drittmitteln und Kofinanzierungen sind Finanzierungs-beteiligungen von Dritten an Bau-projekten, die über den üblichen Baustandard hinausgehen. Sie werden beim ASTRA vereinnahmt und mittels jährlicher Einlage an den NAF weitergeleitet.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die Verbuchung der Drittmittelerträge erfolgte gemäss den definierten Geschäftsvorfällen.

3.3 Eventualverbindlichkeiten

Der Autobahnabschnitt der A9 Visp-Ost-Brig wurde 2002 entlang des Geländes der ehemaligen Mülldeponie Gamsenried gebaut. Diese Deponie diente Lonza über eine längere Zeit zur Lagerung chemischer Abfälle. Seit 2011 wird die ehemalige Deponie im Kataster der belasteten Standorte als sanierungsbedürftiger belasteter Standort aufgeführt. Dabei sind auch Grundstücke des ASTRA betroffen.

Zum Zeitpunkt der Abschlussrevision war unsicher, ob der Bund sich an den Sanierungskosten beteiligen muss und falls ja, in welcher Höhe. Aktuell sind weder der Umfang noch die Methode der Sanierung bekannt. Im Anhang zur Jahresrechnung des NAF wird hierzu eine Eventualverbindlichkeit offengelegt.

3.4 Dolose Handlungen

ISA-CH 240 definiert die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung. Prüfungshandlungen in diesem Bereich sind zwingend durchzuführen. Die Analyse der EFK zu dolosen Handlungen und den damit verbundenen Fehlern im Zusammenhang mit ISA-CH 240 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse zu wesentlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung 2023 zur Folge haben könnten.

3.5 Prüfung der generellen IT-Kontrollen

Die generellen IT-Kontrollen (ITGC) bilden die Grundlage für ein ordnungsgemässes Funktionieren der IT-Anwendungen. Sie decken aus Sicht des finanziellen IKS die folgenden Bereiche ab:

- Änderungswesen (Change Management)
- Benutzerberechtigung (Logical Access Management)
- Betrieb der IT (Operations).

Die generellen IT-Kontrollen für die IT-Anwendung SAP beim NAF werden grösstenteils beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) durchgeführt. Für diese in der Verantwortung des BIT stehenden Kontrollen wurde für das Rechnungsjahr 2023 durch die Prüfungsgesellschaft EY die Wirksamkeit mittels eines ISAE 3402-Berichts (Typ 2) attestiert.

Die generellen IT-Kontrollen, die in der Verantwortlichkeit des NAF resp. des ASTRA liegen, wurden für die Anwendung SAP P07 bzw. P01 anhand von Wurzelstichproben bezüglich ihrer Existenz geprüft. Zudem wurde durch zusätzliche Stichproben die Wirksamkeit der Kontrollen überprüft.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Existenz und Wirksamkeit der generellen IT-Kontrollen für SAP P07 bzw. P01 werden bestätigt.

4 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSDIFFERENZEN

Falsche Darstellungen, einschliesslich fehlender Darstellungen, werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in der Summe ein falsches Bild beim Bilanzleser hervorrufen können.

Aus der Prüfung ergaben sich keine korrigierten oder nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen.

5 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Aufgrund ihrer Prüfungsergebnisse hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der Direktion des ASTRA ausgestaltetes IKS, in Übereinstimmung mit dem PS-CH 890, für die Erstellung der Jahresrechnung existiert.




Die meisten Risikokontrollmatrizen (RKM) des ASTRA gelten auch für den NAF. Zusätzlich werden Risikokontrollmatrizen für NAF-spezifische Prozesse geführt. Die darin abgebildeten Risiken finden sich in den Prozessbeschreibungen. Die von der EFK durchgeführten Prüfungen im Bereich des IKS decken die Prozesse des NAF und des ASTRA ab.

Die IKS-Prüfungen umfassen nicht jedes Jahr alle Geschäftsprozesse. Die untenstehende Tabelle verdeutlicht einerseits die von der EFK vorgenommene Einschätzung des Risikos hinsichtlich wesentlicher Fehler im Jahresabschluss aufgrund von Kontrolldefiziten. Andererseits zeigt sie den mehrjährigen Rotationsplan zur Überprüfung der verschiedenen IKS-Prozesse.

Prozesse	Beurteilung (EFK)		Rotationsplan			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Unternehmensweite Kontrollen (ELC)	●	●	X	X	X	X
Generelle IT-Kontrollen (ITGC)	●	●	X	X	X	X
Abschlussprozess (RKM Nr. 8)	●	●	X	X	X	X
Beschaffung und Investitionscontrolling Nationalstrassen (RKM Nr. 2)	-	●	-	-	X	-
Finanzierung Netzfertigstellung (RKM Nr. 5)	-	-	X	-	-	X
Subvention Agglomerationsverkehr (RKM Nr. 6)	-	-	X	-	-	X
Gebietseinheiten: Globale, kleiner baulicher Unterhalt, im Aufwand (RKM Nr. 30, 31 und 32)	●	-	-	X	-	-
Schadenwehren (RKM Nr. 33)	-	●	-	-	X	-

Beurteilung des Risikos wesentlicher Fehler im Jahresabschluss aufgrund von internen Kontrolldefiziten und Rotationsplan zur Überprüfung des IKS

Legende:

-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die VE besteht dringender Handlungsbedarf. Es gibt keine oder praktisch keine internen Kontrollen. Das IKS ist unzuverlässig.
-  Es besteht ein bedeutendes Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden muss. Es gibt zwar oftmals Kontrollen, diese sind aber nicht standardisiert und / oder stark von einzelnen Personen abhängig. Das IKS findet sich lediglich auf einer informellen Ebene.
-  Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.

6 FOLLOW-UP VON EMPFEHLUNGEN AUS FRÜHEREN PRÜFUNGEN

Es bestehen keine Empfehlungen aus früheren Prüfungen.

7 WEITERE FESTSTELLUNGEN UND ZU KOMMUNIZIERENDE SACHVERHALTE

Dieses Kapitel informiert über weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte, gemäss ISA-CH 260 Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen.

7.1 Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften

Der ISA-CH 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK zu Verstössen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit ISA-CH 250 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss 2023 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

7.2 Aussergewöhnliche oder bedeutsame Transaktionen mit nahestehenden Personen

Der NAF stellt eine Sonderrechnung der Staatsrechnung dar. Es finden verschiedene Transaktionen zwischen dem ASTRA und dem NAF statt.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die EFK zum Schluss, dass keine aussergewöhnlichen Transaktionen mit nahestehenden Personen bestehen.

7.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von ISA-CH 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen. Es sind keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bekannt.

7.4 Verwendung der Arbeit der Internen Revision

Die EFK wurde über die Arbeiten der Internen Revision vom ASTRA informiert und hat deren Berichte zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden in der Planung für die Abschlussprüfung berücksichtigt. Ausserdem haben zwei Mitarbeitende der Internen Revision die EFK bei den Prüfungsarbeiten unterstützt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

ANHANG 1 – RECHTSGRUNDLAGEN

RECHTSTEXTE

Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 7. Oktober 2005, SR 611.0

Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006, SR 611.01

Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG)
vom 1. Januar 2018, SR 725.13

WEISUNGEN

Weisung der EFV zum Jahresabschluss 2023 vom 1. November 2023

Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund der EFV (HH+RF)

Handbuch HH+RF, Kapitel 5.2.3 Nationalstrassen vom 14. Dezember 2021

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN

AiB	Anlagen im Bau
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BKM	Baukostenmanagement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
ELC	Entity Level Controls (Unternehmensweite Kontrollen)
FHG	Finanzhaushaltgesetz
HH+RF	Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung
IKS	Internes Kontrollsystem
ITGC	IT General Controls (Generelle IT-Kontrollen)
MISTRA	Managementinformationssystem Strassen
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
RKM	Risikokontrollmatrix
VE	Verwaltungseinheit